# Auszugsberatung junger Volljähriger mit Verselbstständigungsbedarf – ein erster Projektbericht

Ulrike Schiller

Seit der Einführung des SGB II im Jahre 2004 ist die Gruppe der jungen Volljährigen in besonderer Weise unter Druck geraten. Eine weitere Verschärfung der Lebenssituation entstand durch die zwei im Jahre 2006 in Kraft getretenen Novellierungen des SGB II, die unter anderem gesetzliche Einschränkungen des Auszugs junger Menschen aus der elterlichen Wohnung betrafen. Insbesondere mit der Einfügung des § 22 Absatz 2a ins SGB II wollte der Gesetzgeber dem angeblichen massenhaften Auszug junger Volljähriger zur Optimierung von ALG II-Ansprüchen begegnen. In der Beratungsstelle des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V. haben sich erste Folgen dieser Neuregelung zu Lasten der jungen Volljährigen gezeigt und im Januar dieses Jahres ist der BRJ mit dem Projekt „Zwischen Jugendhilfe und SGB II: Auszugsberatung für junge Volljährige" gestartet. Das auf zwei Jahre angelegte Modellprojekt wird durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke gefördert.[1]

Ziel des Projektes ist es, die neuen Probleme der Verselbstständigung junger Volljähriger an der Schnittstelle von Jobcentern und Jugendämtern zu analysieren, die Folgen der geänderten Rechtslage aufzuzeigen und die jungen Volljährigen mit Hilfebedarf ebenso zu beraten wie die beteiligten Institutionen. In Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Jugendhilfe sollen gemeinsam praktikable Kooperationsformen entwickelt, erprobt und die gewonnenen positiven Modellergebnisse übertragbar gemacht werden.

## 1. Der § 22 Abs. 2a SGB II

Inhaltlicher Ausgangspunkt des Modellprojektes ist das seit dem 1. April 2006 geltende so genannte Auszugsverbot junger Volljähriger nach § 22 Abs. 2a SGB II:

„(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen."[2]

Das Auszugsverbot betrifft genau die Personengruppe, für die das Kinder- und Jugendhilfegesetz bei Bedarf besondere sozialpädagogische Hilfen zur Verselbstständigung anbietet (§§ 13, 41 SGB VIII) und die sich in einem Alter befinden, in dem ein natürlicher Ablösungs- und Verselbstständigungsprozess einsetzt.

## 2. Bezüge des Auszugsverbotes zu den Lebenslagen junger Volljähriger

Was bedeutet der § 22 Abs. 2a SGB II für die 18- bis 25-Jährigen, die sich aus unterschiedlichen Gründen gerne von ihrem Elternhaus lösen möchten, nun aber bis zum 25. Geburtstag dort wohnen bleiben sollen?

Als ersten Schritt haben wir die Lebenslage der jungen Volljährigen in Berlin beleuchtet und MitarbeiterInnen verschiedener Beratungsstellen, Freier Träger, JobCenter und Jugendämter zur aktuellen Situation junger Volljähriger in

familiären Bedarfsgemeinschaften (nach dem SGB II) befragt. Es war erstaunlich festzustellen, wie schnell junge Volljährige das Auszugsverbot scheinbar akzeptiert haben und resigniert zur Kenntnis nehmen, dass sie eben noch einige weitere Jahre in ihrer Familie wohnen bleiben müssen. Nur „scheinbar" auch deshalb, weil nicht wenige, wenn es offiziell nicht geht, dann eben nach schnellen anderen Lösungen suchen. Eine von vielen gewählte Lösung ist der „Umzug ins prekäre Mitwohnen". Wenn es zu Hause nicht mehr geht, das Jugendamt sich aufgrund des Alters (18 plus) nicht mehr zuständig fühlt und das JobCenter keinen sozialen Härtefall sieht und die Übernahme der Mietkosten verweigert, ergreifen einige junge Menschen die Möglichkeit, bei Bekannten Unterschlupf zu finden. Die sozialen Netze sind aber selten so stabil, dass hieraus eine dauerhafte Hilfe erwachsen könnte. Meistens bedeutet es, mal hier mal da zu nächtigen, ständig damit beschäftigt zu sein, ein Bett für die Nacht zu finden, und auch mal öfter auf der Straße zu schlafen. Unter diesen Umständen ist es schwierig, sich in Schule, Ausbildung oder Berufsorientierung zu behaupten und Ausbildungs- und Maßnahmeabbrüche sind häufig die Folge. Zu dieser Personengruppe zählen auch diejenigen, die von ihren Eltern vor die Tür gesetzt werden und es nicht schaffen, sich in den jeweiligen Institutionen durchzusetzen. In diesen Fällen darf der § 22 Abs. 2 a SGB II eigentlich nicht angewendet werden, es passiert allerdings immer wieder, dass z. B. umfangreiche Stellungnahmen der jungen Volljährigen von MitarbeiterInnen eingefordert werden oder so lange um die Zuständigkeit gekämpft wird, dass der/die Jugendliche zwischenzeitlich aufgibt. In manchen Fällen übernimmt das JobCenter auch die Kosten der Unterkunft, der junge Mensch ist aber gar nicht in der Lage, ohne andere sozialpädagogische Hilfen sein Leben zu bewältigen. Die Jugendämter wiederum verweigern aber mit Hinweis auf die Volljährigkeit flankierende Maßnahmen und das SGB XII verfügt auch nicht über dem Alter angemessene Hilfeangebote. In vielen Fällen nehmen sich weder JC noch Jugendämter dieser Fallgruppe an, sie werden zwischen den Ämtern hin- und hergeschoben und die Ämter produzieren eine vermeidbare Obdachlosigkeit.

## 3. Ein Fallbeispiel

Wie viele junge Volljährige dies betrifft, ist empirisch schwierig zu erheben, viele tauchen gänzlich ab und sind für das Hilfesystem nicht mehr zu erreichen. Als ein Beispiel von vielen sei hier ein konkreter Fall aus der Beratungspraxis des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. nachgezeichnet.

**Fallbeispiel Denis Müller (20 Jahre)**

Denis hat ab dem elften Lebensjahr Jugendhilfe bezogen. Er lebte vier Jahre in einem Heim, anschließend zwei Jahre in einer betreuten Wohngemeinschaft und ein Jahr im betreuten Einzelwohnen. Mit 18 Jahren wurde er aus der Jugendhilfe entlassen. Die ARGE übernahm die Kosten der Unterkunft und auch die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Denis hatte es jedoch noch nicht gelernt, mit dem zur Verfügung stehenden Geld zu wirtschaften. Er hat die zugewiesenen Mietzahlungen anderweitig verbraucht, die Wohnung wurde ihm aufgrund von Mietrückständen gekündigt.
Denis wurde obdachlos und wendet sich an das JC. Das JC sieht sich als nicht zuständig an, da die Obdachlosigkeit selbst verschuldet ist. Die Vermittlerin verweist ihn an das Jugendamt. Denis spricht mit seiner ehemaligen Sozialarbeiterin, die ihm eine Adresse für ein BEW in einer anderen Stadt gibt. Sie sagt, sie kann nichts mehr für ihn tun, er soll aber bei Herrn X in der Einrichtung nachfragen, ob er dort wohnen könne. Herr X. lehnt ab, da seine Einrichtung nicht für die Stadt zuständig ist, aus der Denis kommt. Denis lebt mittlerweile im Wald und möchte auf gar keinen Fall in einer Obdachloseneinrichtung unterkommen. Denis hat nicht die nötige Kraft, um die notwendigen Schritte für eine Hilfeleistung zu unternehmen. Der Kontakt zu ihm ist abgebrochen.

## 4. Sanktionierungen und Auszugsverbot

Eine andere hervorzuhebende Fallgruppe sind die jungen Volljährigen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben und sich den Forderungen und Förderangeboten des Jobcenters nicht anpassen können und/oder wollen. Jedem jungen Menschen soll im JobCenter sofort ein Angebot gemäß § 3 Abs. 2 SGB II unterbreitet werden, was an sich durchaus sinnvoll sein kann, wenn der individuelle berufliche Bedarf beachtet wird. Leider ist es nicht zu jeder Zeit möglich, zwischen mehreren Angeboten zu wählen, das heißt der junge Mensch muss nehmen, was gerade da ist. Neigung und Eignung können nur gelegentlich berücksichtigt, von einem Wunsch- und Wahlrecht, wie es das SGB VIII kennt, kann hier gar nicht geredet werden. Das führt schnell zu einer Verweigerungshaltung der jungen Menschen (also einer Pflichtverletzung gemäß § 31 SGB II) oder zu einem (oder auch mehrmaligem) Abbruch von Maßnahmen. Bei allen Pflichtverletzungen greifen für unter 25-Jährige Sanktionen wesentlich schneller und härter als bei älteren ALG-II-BezieherInnen. Seit Januar 2007 entfällt bereits bei der ersten Pflichtverletzung die Regelleistung vollständig, bei wiederholten Pflichtverletzungen kann auch die Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung für drei Monate entfallen.
Diese Sanktionen, die ja eigentlich dazu dienen sollen, den jungen Menschen in Arbeit zu bringen, belasten tatsächlich in erster Linie die Familie. Es braucht nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, dass das Zusammenleben in ohnehin schon belasteten Familien sich durch den Wegfall von Leistungen nicht gerade verbessert, sondern Konflikte stärker eskalieren. Es gibt keine sozialgesetzlichen Auswege und die Familie hat kaum Möglichkeiten, dem zu begegnen, wenn sie ihr Kind nicht vor die Tür setzen wollen oder können.

## 5. Zwar nicht hilfebedürftig, aber ...

Schwierig stellt sich der Auszug aus dem elterlichen Haushalt auch für diejenigen dar, deren Eltern zwar nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, aber auch nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügen, um ihren

Kindern ein eigenständiges Leben zu ermöglichen. Besonders betroffen sind Auszubildende mit geringem Einkommen (Ausbildungsvergütung, BAB), junge Volljährige, die Minijobs oder geringfügig entlohnten Beschäftigungen nachgehen, oder auch diejenigen, die über gar kein eigenes Einkommen verfügen. Hier stellt sich die Frage, ob dieser Personenkreis überhaupt ein Recht auf Verselbstständigung hat oder ob ein Auszug in jedem Falle eine Provozierung des Hilfebedarfs nach § 34 SGB II ist.

Zusammenfassend kann man sagen, dass seit der Einfügung des § 22 Abs. 2 a ins SGB II junge Volljährige oft länger als sie wollen – und in schwierigen familiären Konstellationen auch länger als es ihnen zuzumuten ist – verbleiben müssen. Die „Verhaftung" dieser Gruppe im elterlichen Haushalt kann verschiedene Folgen haben wie z. B.:

- wachsende familiendynamische Konflikte
- Existenzgefährdungen bei denjenigen jungen Volljährigen, die es zu Hause trotz des (materiellen) Auszugsverbots des § 22 Abs. 2 a SGB II nicht länger aushalten, davonlaufen und prekäre Bedingungen eines Lebens auf der Straße oder im Mitwohnen notgedrungen vorziehen
- schulische und ausbildungsbezogene Abbrüche
- zweifelhafte Auswege zur Begründung von Ausnahmen vom Auszugsverbot wie z. B. Schwangerschaften, Scheinverheiratungen

Betroffen sind auch die Anbieter von Jugendhilfeleistungen, die die möglichen negativen Auswirkungen des Auszugsverbotes notfalls aufzufangen haben.

## 6. Wie kooperieren, wie Reibungsverluste vermeiden?

Da die Bereitschaft zur Kooperation zwischen den Jugendämtern und den JobCentern/ARGEN bundesweit oft ungeklärt bis mangelhaft ist, werden die Jugendlichen häufig ohne Ergebnis von einer Stelle zur anderen geschickt. Die Jugendhilfe sieht sich mit einem neuen Beratungs- und Unterstützungsbedarf junger erwerbsloser Volljähriger konfrontiert, die in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben oder daraus auf prekäre Weise geflüchtet sind. Dies eröffnet geradezu zwangsläufig ein zusätzliches und neues Feld der Kooperation mit den Jobcentern sowie eine entsprechende Ausrichtung der eigenen einschlägigen Aufgaben und Angebote.

Betrachtet man die beiden Leistungssysteme, in deren Spannungsfeld sich „der/die junge Volljährige mit Verselbstständigungsbedarf" befindet, so wird sehr schnell deutlich, dass diese beiden Systeme grundsätzlich differente Zielsetzungen haben. Das SGB II zielt auf eine möglichst rasche Einmündung in Arbeit oder Ausbildung und eine damit verbundene Reduzierung der Hilfeleistungen ab und setzt den mündigen und selbstständigen Bürger voraus. Das SGB VIII hingegen formuliert die eigenverantwortliche Persönlichkeit als ein Ziel der Entwicklungsförderung und arbeitet in der Regel ohne Sanktionen.[3] Auf Grund der Leistungskonkurrenz und des unterschiedlichen Selbstverständnisses der beiden Hilfesysteme ist eine systematische Kooperation daher keine Selbstverständlichkeit. Trotzdem ist festzustellen, dass es erste Ansätze von Kooperationen gibt. Kooperationsvereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den JobCentern wurden in Berlin in fast allen Bezirken abgeschlossen. Sie beziehen sich in erster Linie auf die Jugendberufshilfe und die Umsetzung ist von Bezirk zu Bezirk verschieden. Inwieweit die Anliegen der jungen Volljährigen erkannt und unterstützt und welche Hilfen ihnen zuteil werden, hängt in erster Linie vom Engagement und der Kompetenz der jeweiligen MitarbeiterInnen ab. In beiden Institutionen kann der Hilfesuchende das Pech haben, auf eine völlig überlastete und somit überforderte MitarbeiterIn zu treffen. Die Jugendämter klagen seit langem über unbesetzte Stellen und die vorhandenen MitarbeiterInnen müssen den Personalmangel durch immer höhere Fallzahlen auffangen. Die JobCenter sind ständigen Organisationsveränderungen unterworfen, die MitarbeiterInnen kommen aus unterschiedlichen Berufsbereichen und sind für die anspruchsvolle Tätigkeit oft nicht genügend geschult.[4]

Die Berliner Bezirke haben nicht nur unterschiedliche Kooperationsverträge zwischen Jugendamt und JobCenter abgeschlossen, sondern sie haben sich auch unterschiedlich auf die notwendigen Kooperationsformen vorbereitet. Einige Bezirke führten einen gemeinsamen Fachtag durch, um über die unterschiedlichen Arbeitsinhalte und Rechtsgrundlagen aufzuklären, in manchen Bezirken unter Einbeziehung der MitarbeiterInnen der Sozialämter, die vielfach wichtige Kooperationspartner sind. Der Bezirk Berlin-Pankow bot zusätzlich gegenseitige Hospitationen an, so dass nicht nur ein Einblick in den Arbeitsalltag gewonnen werden konnte, sondern man die KollegInnen auch persönlich kennen lernte, was eine spätere Kontaktaufnahme erleichtert. Checklisten wurden oder werden gerade entwickelt, die insbesondere den MitarbeiterInnen der JobCenter eine Hilfestellung geben sollen, welche Indizien auf eine schwierige soziale Situation zwischen Eltern und Kindern hinweisen könnten. In vielen Bezirken gibt es standardisierte „Laufzettel", mit denen die jungen Volljährigen an die Jugend- oder Sozialämter verwiesen werden, denen dann die fachliche Überprüfung eines sozialen Härtefalls obliegt. Meistens, aber längst nicht immer, wird den Stellungnahmen gefolgt und bei einem festgestellten „gestörten Eltern-Kind-Verhältnis" werden die Kosten der Unterkunft übernommen.

Ob die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder dem Sozialamt erfolgt, ist in den Bezirken unterschiedlich geregelt. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage gestellt werden, ob das SGB XII immer über altersangemessene Angebote verfügt und ob das Jugendamt nicht häufiger begleitende Hilfen anbieten müsste, als es derzeit der Fall ist. Auf jeden Fall wäre bei einem festgestellten sozialpädagogischen Hilfebedarf eine gemeinsame Hilfeplanung wünschenswert. Insgesamt kann man sagen, trotz einzelner lobenswerter Ansätze, dass die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern des SGB II, VIII und XII noch in den Kinderschuhen steckt und junge Volljährige in beiden Institutionen oft ungenügend beraten und unterstützt werden und die gegebene Unterstützung oft wesentlich vom Engagement der MitarbeiterInnen abhängig ist.

Gefragt ist eine neue Kooperation zwischen JobCentern und Jugendämtern, um erwerbslosen Volljährigen ausreichende Beratung und Maßnahmen zur Verselbstständi-

gung anbieten zu können – unabhängig davon in welchem Ort sie wohnen und welche MitarbeiterIn zuständig ist.
Es gibt noch viele Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung des Gesetzes, wobei der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe im Rahmen des Projektes „Zwischen Jugendhilfe und SGB II: Auszugsberatung für junge Volljährige" sowohl den betroffenen jungen Volljährigen als auch den beteiligten Fachbehörden eine kompetente Unterstützung anbieten möchte.

Ulrike Schiller
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

[1] vgl. Philipp Sandermann, Ulrike Urban-Stahl, Peter Schruth: Unter Druck und Zwang – Zur staatlichen Existenzgefährdung junger Volljähriger. In: Sozial Extra Heft 7/8 2007

[2] siehe Rechtsgutachten von P. Schruth zur „Rechtsqualität des § 22 Abs. 2 a SGB II" auf der homepage des BRJ e.V. (www.brj-berlin.de); vgl. P. Schruth, Zur Rechtsqualität des § 22 Abs. 2 a SGB II für junge Volljährige mit Verselbständigungsbedarf. In: ZKJ 9/2008, S. 360 ff.

[3] vgl. auch: Helga Spindler: Verdrängt, erstickt die Arbeitsmarktpolitik die Jugendhilfe. In: Forum sozial 3/2008 und Urban/ Schruth: Beratung junger Menschen zwischen „Fördern und Fordern" – ein Jahr Hartz IV., In: Sozial extra, 5/2006)

[4] vgl. E. Henze: JobCenter von innen gesehen, Nr. 66 September 2007 forum – Der Info-Dienst der SGK Berlin e.V.